

Landschaftsschutzgebiet "Branitzer Parklandschaft"

Teilfläche mit Pauschalbefreiung

-Abschrift-

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung

Cottbus, 16.12.1996
Az.: N3 § 72/ CBS 102
Bearb.: Herr Segebrecht

Ausführung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
Genehmigung von Vorhaben in Siedlungsbereichen

Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
(MUNR) vom 26.09.1995

hier: Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für Einzelvorhaben im
Siedlungsbereich von Cottbus im Landschaftsschutzgebiet „Branitzer
Parklandschaft“

Anlage: Karte mit Abgrenzung des
Geltungsbereiches der landschaftsschutzrechtlichen
Genehmigung im Siedlungsbereich der Stadt Cottbus-Siedlung
Branitz

Für die in den Karten rot umgrenzten und rot schraffierten Bereiche
wird die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 19 Abs. 2
BbgNatSchG unter der Voraussetzung der Zulässigkeit des Vorhabens
gem. § 34 BauGB für folgende Einzelvorhaben im
Landschaftsschutzgebiet „Branitzer Parklandschaft“ erteilt:

-Neubauten von Ein- bis Zweifamilienhäusern

-Umbaumaßnahmen innerhalb bestehender
Gebäude

-Anbauten an Ein- bis Zweifamilienhäusern, soweit sie nach Fläche
oder Volumen nicht mehr als 50 % der bisherigen Bausubstanz
umfassen

-Garagen als Einzelgaragen- oder Doppelgaragen, Carports

-Garten- bzw. Gerätehäuser, soweit sie nicht mehr als 50 m³ umbauten
Raum umfassen

-im Zusammenhang mit der Errichtung vorstehender Bauten
notwendige Anlagen zur Erschließung sowie zur Ver- und Entsorgung

-Erneuerung bzw. Modernisierung vorhandener Ver- und
Entsorgungsleitungen, einschließlich Leitungen der Telekom.

Der Geltungsbereich dieser landschaftsschutzrechtlichen
Pauschalgenehmigung ist zwischen der unteren Naturschutzbehörde
der Stadt Cottbus und dem Stadtplanungsamt abgestimmt.

Ich weise daraufhin, daß diese Genehmigung nicht in baurechtlich
erforderliche Planungen eingreift, sondern lediglich eine
flächenschutzrechtliche Entscheidung mit dem Ziel der
Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung darstellt. Andere
Belange des BbgNatSchG bzw. des BNatSchG werden von dieser
Genehmigung nicht berührt, dies gilt insbesondere für die
Eingriffsregelung, welche mit der zuständigen unteren
Naturschutzbehörde abzustimmen ist!

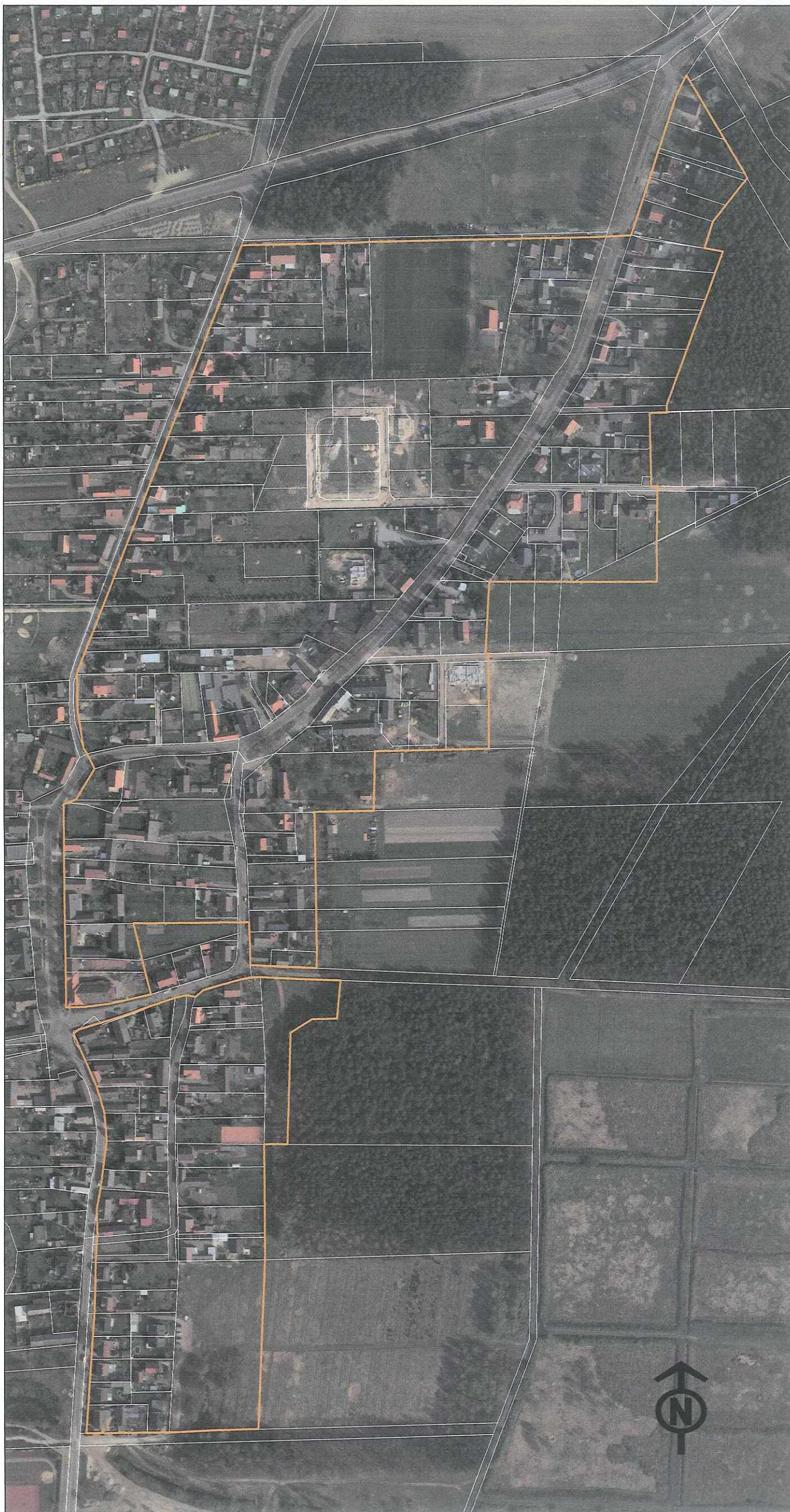
Ein Rechtsanspruch für Dritte, insbesondere
Antragsteller oder andere Behörden, läßt sich hieraus
nicht ableiten.

Die Entscheidung orientiert sich am im
Zusammenhang bebauten Bereich.

gez. Renner

Landschaftsschutzgebiet "Spreeaue Cottbus-Nord"

Teilfläche in Saspow (Blatt 3+4) mit Pauschalbefreiung



-Abschrift-

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung

Cottbus, 18.12.1996
Az.: N3 § 72 / CBS 103
Bearb.: Herr Segebrecht

Ausführung des Brandenburgischen
Naturschutzgesetzes; Genehmigung von Vorhaben in
Siedlungsbereichen

Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und
Raumordnung (MUNR) vom 26.09.1995

hier: Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für
Einzelvorhaben im Siedlungsbereich von Cottbus im
Landschaftsschutzgebiet „Spreeaue Cottbus-Nord“

Anlage:
Karte mit Abgrenzung des Geltungs-
bereiches der landschaftsschutzrechtlichen
Genehmigung im Siedlungsbereich der Stadt Cottbus-
Saspow

Übersichtskarte Bebauungszusammenhang entlang der
Lakomaer Straße sowie Teilbereiche Blatt 6, Blatt 3 und
Blatt 4

Für die in den Karten rot umgrenzten und rot
schraffierten Bereiche wird die
landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 19
Abs. 2 BbgNatSchG unter der Voraussetzung der
Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 34 BauGB für
folgende Einzelvorhaben im Landschaftsschutzgebiet
„Spreeaue Cottbus-Nord“ erteilt:

-Neubauten von Ein- bis Zweifamilienhäusern

-Umbaumaßnahmen innerhalb bestehender Gebäude

-Anbauten an Ein- bis Zweifamilienhäusern, soweit sie
nach Fläche oder Volumen nicht mehr als 50 % der
bisherigen Bausubstanz umfassen

-Garagen als Einzelgaragen- oder Doppelgaragen,
Carports

-Garten- bzw. Gerätehäuser, soweit sie nicht mehr als 50
m³ umbauten Raum umfassen

-im Zusammenhang mit der Errichtung vorstehender
Bauten notwendige Anlagen zur Erschließung sowie zur
Ver- und Entsorgung

-Erneuerung bzw. Modernisierung vorhandener Ver-
und Entsorgungsleitungen, einschließlich Leitungen der
Telekom.

Der Geltungsbereich dieser landschaftsschutzrechtlichen
Pauschalgenehmigung ist zwischen der unteren
Naturschutzbehörde der Stadt Cottbus und dem
Stadtplanungsamt abgestimmt.

Ich weise daraufhin, daß diese Genehmigung nicht in
baurechtlich erforderliche Planungen eingreift, sondern
lediglich eine flächenschutzrechtliche Entscheidung mit
dem Ziel der Verfahrensvereinfachung und
-beschleunigung darstellt. Andere Belange des
BbgNatSchG bzw. des BNatSchG werden von dieser
Genehmigung nicht berührt, dies gilt insbesondere für
die Eingriffsregelung, welche mit der zuständigen
unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist!

Ein Rechtsanspruch für Dritte, insbesondere Antragsteller
oder andere Behörden, läßt sich hieraus nicht ableiten.

Die Entscheidung orientiert sich am im Zusammenhang
bebauten Bereich.

gez. Renner

Landschaftsschutzgebiet "Spreeaue Cottbus-Nord"

Teilfläche in Saspow (Blatt 4) mit Pauschalbefreiung



-Abschrift-

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung

Cottbus, 18.12.1996
Az.: N3 § 72 / CBS 103
Bearb.: Herr Segebrecht

Ausführung des Brandenburgischen
Naturschutzgesetzes; Genehmigung von Vorhaben in
Siedlungsbereichen

Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und
Raumordnung (MUNR) vom 26.09.1995

hier: Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für
Einzelvorhaben im Siedlungsbereich von Cottbus im
Landschaftsschutzgebiet „Spreeaue Cottbus-Nord“

Anlage:
Karte mit Abgrenzung des Geltungs-
bereiches der landschaftsschutzrechtlichen
Genehmigung im Siedlungsbereich der Stadt Cottbus-
Saspow

Übersichtskarte Bebauungszusammenhang entlang der
Lakomaer Straße sowie Teilbereiche Blatt 6, Blatt 3 und
Blatt 4

Für die in den Karten rot umgrenzten und rot
schraffierten Bereiche wird die
landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 19
Abs. 2 BbgNatSchG unter der Voraussetzung der
Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 34 BauGB für
folgende Einzelvorhaben im Landschaftsschutzgebiet
„Spreeaue Cottbus-Nord“ erteilt:

-Neubauten von Ein- bis Zweifamilienhäusern

-Umbaumaßnahmen innerhalb bestehender Gebäude

-Anbauten an Ein- bis Zweifamilienhäusern, soweit sie
nach Fläche oder Volumen nicht mehr als 50 % der
bisherigen Bausubstanz umfassen

-Garagen als Einzelgaragen- oder Doppelgaragen,
Carports

-Garten- bzw. Gerätehäuser, soweit sie nicht mehr als 50
m³ umbauten Raum umfassen

-im Zusammenhang mit der Errichtung vorstehender
Bauten notwendige Anlagen zur Erschließung sowie zur
Ver- und Entsorgung

-Erneuerung bzw. Modernisierung vorhandener Ver-
und Entsorgungsleitungen, einschließlich Leitungen der
Telekom.

Der Geltungsbereich dieser landschaftsschutzrechtlichen
Pauschalgenehmigung ist zwischen der unteren
Naturschutzbehörde der Stadt Cottbus und dem
Stadtplanungsamt abgestimmt.

Ich weise daraufhin, daß diese Genehmigung nicht in
baurechtlich erforderliche Planungen eingreift, sondern
lediglich eine flächenschutzrechtliche Entscheidung mit
dem Ziel der Verfahrensvereinfachung und
-beschleunigung darstellt. Andere Belange des
BbgNatSchG bzw. des BNatSchG werden von dieser
Genehmigung nicht berührt, dies gilt insbesondere für
die Eingriffsregelung, welche mit der zuständigen
unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist!

Ein Rechtsanspruch für Dritte, insbesondere Antragsteller
oder andere Behörden, läßt sich hieraus nicht ableiten.

Die Entscheidung orientiert sich am im Zusammenhang
bebauten Bereich.

gez. Renner

Landschaftsschutzgebiet "Spreeaue Cottbus-Nord"

Teilfläche in Skadow (Blatt 6) mit Pauschalbefreiung



-Abschrift-

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung

Cottbus, 18.12.1996
Az.: N3 § 72 / CBS 103
Bearb.: Herr Segebrecht

Ausführung des Brandenburgischen
Naturschutzgesetzes; Genehmigung von Vorhaben in
Siedlungsbereichen

Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und
Raumordnung (MUNR) vom 26.09.1995

hier: Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für
Einzelvorhaben im Siedlungsbereich von Cottbus im
Landschaftsschutzgebiet „Spreeaue Cottbus-Nord“

Anlage:

Karte mit Abgrenzung des Geltungs-
bereiches der landschaftsschutzrechtlichen
Genehmigung im Siedlungsbereich der Stadt Cottbus-
Saspow

Übersichtskarte Bebauungszusammenhang entlang der
Lakomaer Straße sowie Teilbereiche Blatt 6, Blatt 3 und
Blatt 4

Für die in den Karten rot umgrenzten und rot
schraffierten Bereiche wird die
landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 19
Abs. 2 BbgNatSchG unter der Voraussetzung der
Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 34 BauGB für
folgende Einzelvorhaben im Landschaftsschutzgebiet
„Spreeaue Cottbus-Nord“ erteilt:

-Neubauten von Ein- bis Zweifamilienhäusern

-Umbaumaßnahmen innerhalb bestehender Gebäude

-Anbauten an Ein- bis Zweifamilienhäusern, soweit sie
nach Fläche oder Volumen nicht mehr als 50 % der
bisherigen Bausubstanz umfassen

-Garagen als Einzelgaragen- oder Doppelgaragen,
Carports

-Garten- bzw. Gerätehäuser, soweit sie nicht mehr als 50
m³ umbauten Raum umfassen

-im Zusammenhang mit der Errichtung vorstehender
Bauten notwendige Anlagen zur Erschließung sowie zur
Ver- und Entsorgung

-Erneuerung bzw. Modernisierung vorhandener Ver-
und Entsorgungsleitungen, einschließlich Leitungen der
Telekom.

Der Geltungsbereich dieser landschaftsschutzrechtlichen
Pauschalgenehmigung ist zwischen der unteren
Naturschutzbehörde der Stadt Cottbus und dem
Stadtplanungsamt abgestimmt.

Ich weise daraufhin, daß diese Genehmigung nicht in
baurechtlich erforderliche Planungen eingreift, sondern
lediglich eine flächenschutzrechtliche Entscheidung mit
dem Ziel der Verfahrensvereinfachung und
-beschleunigung darstellt. Andere Belange des
BbgNatSchG bzw. des BNatSchG werden von dieser
Genehmigung nicht berührt, dies gilt insbesondere für
die Eingriffsregelung, welche mit der zuständigen
unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist!

Ein Rechtsanspruch für Dritte, insbesondere Antragsteller
oder andere Behörden, läßt sich hieraus nicht ableiten.

Die Entscheidung orientiert sich am im Zusammenhang
bebauten Bereich.

gez. Renner

Landschaftsschutzgebiet "Peitzer Teichlandschaft mit Hammergraben"

Teilfläche mit Pauschalbefreiung -Willmersdorf-

-Abschrift-

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung

Cottbus, 18.12.1996
Az.: N3 § 72 / CBS 105
Bearb.: Herr Segebrecht

Ausführung des Brandenburgischen
Naturschutzgesetzes; Genehmigung von
Vorhaben in Siedlungsbereichen

Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz
und Raumordnung (MUNR) vom 26.09.1995

hier: Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung
für Einzelvorhaben im Siedlungsbereich von
Cottbus im Landschaftsschutzgebiet „Peitzer
Teichlandschaft mit Hammergraben“

Anlage: Karte mit Abgrenzung des
Geltungsbereiches der
landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung im
Siedlungsbereich der Stadt Cottbus-Willmersdorf

Für die in den Karten rot umgrenzten und rot
schraffierten Bereiche wird die
landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gem.
§19 Abs. 2 BbgNatSchG unter der Voraussetzung
der Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 34 BauGB
für folgende Einzelvorhaben im
Landschaftsschutzgebiet „Peitzer Teichlandschaft
mit Hammergraben“ erteilt:

-Neubauten von Ein- bis Zweifamilienhäusern

-Umbaumaßnahmen innerhalb bestehender
Gebäude

-Anbauten an Ein- bis Zweifamilienhäusern,
soweit sie nach Fläche oder Volumen nicht mehr
als 50 % der bisherigen Bausubstanz umfassen

-Garagen als Einzelgaragen- oder
Doppelgaragen, Carports

-Garten- bzw. Gerätehäuser, soweit sie nicht
mehr als 50 m³ umbauten Raum umfassen

-im Zusammenhang mit der Errichtung
vorstehender Bauten notwendige Anlagen zur
Erschließung sowie zur Ver- und Entsorgung

-Erneuerung bzw. Modernisierung vorhandener
Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich
Leitungen der Telekom.

Der Geltungsbereich dieser
landschaftsschutzrechtlichen
Pauschalgenehmigung ist zwischen der unteren
Naturschutzbehörde der Stadt Cottbus und dem
Stadtplanungsamt abgestimmt.

Ich weise daraufhin, daß diese Genehmigung
nicht in baurechtlich erforderliche Planungen
eingreift, sondern lediglich eine
flächenschutzrechtliche Entscheidung mit dem
Ziel der Verfahrensvereinfachung und
-beschleunigung darstellt. Andere Belange des
BbgNatSchG bzw. des BNatSchG werden von
dieser Genehmigung nicht berührt, dies gilt
insbesondere für die Eingriffsregelung, welche
mit der zuständigen unteren
Naturschutzbehörde abzustimmen ist!

Ein Rechtsanspruch für Dritte, insbesondere
Antragsteller oder andere Behörden, läßt sich
hieraus nicht ableiten.

Die Entscheidung orientiert sich am im
Zusammenhang bebauten Bereich.

gez. Renner



Landschaftsschutzgebiet "Wiesen- und Teichlandschaft Kolkwitz-Hänchen"

Teilfläche Klein Gaglower Straße (Karte I) mit Pauschalbefreiung

-Abschrift-

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung

Cottbus, 16.12.1996
Az.: N3 § 72 / CBS 104
Bearb.: Herr Segebrecht

Ausführung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, Genehmigung
von Vorhaben in Siedlungsbereichen
Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
(MUNR) vom 26.09.1995

hier: Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für Einzelvorhaben im
Siedlungsbereich von Cottbus im Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und
Teichlandschaft Kolkwitz-Hänchen“

Anlage: Karte mit Abgrenzung des Geltungsbereiches d
e r landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung im Siedlungsbereich der
Stadt Cottbus

Karte I: Klein Gaglower Straße – Am Steinteich
Karte II: Saarbrücker Straße
Karte III: Lerchenstraße – Kiefernstraße
Karte IV: Lerchenstraße
Karte V: Mühlenweg

Für die in den Karten rot umgrenzten und rot schraffierten Bereiche wird die
landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 19 Abs. 2 BbgNatSchG
unter der Voraussetzung der Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 34 BauGB
für folgende Einzelvorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und
Teichlandschaft Kolkwitz-Hänchen“ erteilt:

-Neubauten von Ein- bis Zweifamilienhäusern

-Umbaumaßnahmen innerhalb bestehender Gebäude

-Anbauten an Ein- bis Zweifamilienhäusern, soweit sie nach Fläche oder
Volumen nicht mehr als 50 % der bisherigen Bausubstanz umfassen

-Garagen als Einzelgaragen- oder Doppelgaragen, Carports

-Garten- bzw. Gerätehäuser, soweit sie nicht mehr als 50 m³ umbauten Raum
umfassen

-im Zusammenhang mit der Errichtung vorstehender Bauten notwendige
Anlagen zur Erschließung sowie zur Ver- und Entsorgung

-Erneuerung bzw. Modernisierung vorhandener Ver- und
Entsorgungsleitungen, einschließlich Leitungen der Telekom.

Der Geltungsbereich dieser landschaftsschutzrechtlichen
Pauschalgenehmigung ist zwischen der unteren Naturschutzbehörde der
Stadt Cottbus und dem Stadtplanungsamt abgestimmt.

Ich weise daraufhin, daß diese Genehmigung nicht in baurechtlich
erforderliche Planungen eingreift, sondern lediglich eine
flächenschutzrechtliche Entscheidung mit dem Ziel der
Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung darstellt. Andere Belange des
BbgNatSchG bzw. des BNatSchG werden von dieser Genehmigung nicht
berührt, dies gilt insbesondere für die Eingriffsregelung, welche mit der
zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist!

Ein Rechtsanspruch für Dritte, insbesondere Antragsteller oder andere
Behörden, läßt sich hieraus nicht ableiten.

Die Entscheidung orientiert sich am im Zusammenhang bebauten Bereich.

gez. Renner

Landschaftsschutzgebiet "Wiesen- und Teichlandschaft Kolkwitz-Hänchen"



Teilfläche Saarbrücker Straße (Karte II) mit Pauschalbefreiung

-Abschrift-

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung

Cottbus, 16.12.1996
Az.: N3 § 72 / CBS 104
Bearb.: Herr Segebrecht

Ausführung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes; Genehmigung
von Vorhaben in Siedlungsbereichen
Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
(MUNR) vom 26.09.1995

hier: Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für Einzelvorhaben im
Siedlungsbereich von Cottbus im Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und
Teichlandschaft Kolkwitz-Hänchen“

Anlage: Karte mit Abgrenzung des Geltungsbereiches d
er landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung im Siedlungsbereich der
Stadt Cottbus

Karte I: Klein Gaglower Straße – Am Steinteich
Karte II: Saarbrücker Straße
Karte III: Lerchenstraße – Kiefernstraße
Karte IV: Lerchenstraße
Karte V: Mühlenweg

Für die in den Karten rot umgrenzten und rot schraffierten Bereiche wird die
landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 19 Abs. 2 BbgNatSchG
unter der Voraussetzung der Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 34 BauGB
für folgende Einzelvorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und
Teichlandschaft Kolkwitz-Hänchen“ erteilt:

-Neubauten von Ein- bis Zweifamilienhäusern

-Umbaumaßnahmen innerhalb bestehender Gebäude

-Anbauten an Ein- bis Zweifamilienhäusern, soweit sie nach Fläche oder
Volumen nicht mehr als 50 % der bisherigen Bausubstanz umfassen

-Garagen als Einzelgaragen- oder Doppelgaragen, Carports

-Garten- bzw. Gerätehäuser, soweit sie nicht mehr als 50 m³ umbauten Raum
umfassen

-im Zusammenhang mit der Errichtung vorstehender Bauten notwendige
Anlagen zur Erschließung sowie zur Ver- und Entsorgung

-Erneuerung bzw. Modernisierung vorhandener Ver- und
Entsorgungsleitungen, einschließlich Leitungen der Telekom.

Der Geltungsbereich dieser landschaftsschutzrechtlichen
Pauschalgenehmigung ist zwischen der unteren Naturschutzbehörde der
Stadt Cottbus und dem Stadtplanungsamt abgestimmt.

Ich weise daraufhin, daß diese Genehmigung nicht in baurechtlich
erforderliche Planungen eingreift, sondern lediglich eine
flächenrechtliche Entscheidung mit dem Ziel der
Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung darstellt. Andere Belange des
BbgNatSchG bzw. des BNatSchG werden von dieser Genehmigung nicht
berührt, dies gilt insbesondere für die Eingriffsregelung, welche mit der
zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist!

Ein Rechtsanspruch für Dritte, insbesondere Antragsteller oder andere
Behörden, läßt sich hieraus nicht ableiten.

Die Entscheidung orientiert sich am im Zusammenhang bebauten Bereich.

gez. Renner

Landschaftsschutzgebiet "Wiesen- und Teichlandschaft Kolkwitz-Hänchen"

Teilfläche Lerchenstraße-Kiefernstraße (Karte III) mit Pauschalbefreiung

-Abschrift-

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung

Cottbus, 16.12.1996
Az.: N3 § 72 / CBS 104
Bearb.: Herr Segebrecht

Ausführung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes; Genehmigung
von Vorhaben in Siedlungsbereichen
Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
(MUNR) vom 26.09.1995

hier: Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für Einzelvorhaben im
Siedlungsbereich von Cottbus im Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und
Teichlandschaft Kolkwitz-Hänchen“

Anlage: Karte mit Abgrenzung des Geltungsbereiches d
e r landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung im Siedlungsbereich der
Stadt Cottbus

Karte I: Klein Gaglower Straße – Am Steinteich
Karte II: Saarbrücker Straße
Karte III: Lerchenstraße – Kiefernstraße
Karte IV: Lerchenstraße
Karte V: Mühlenweg

Für die in den Karten rot umgrenzten und rot schraffierten Bereiche wird die
landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 19 Abs. 2 BbgNatSchG
unter der Voraussetzung der Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 34 BauGB
für folgende Einzelvorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und
Teichlandschaft Kolkwitz-Hänchen“ erteilt:

-Neubauten von Ein- bis Zweifamilienhäusern

-Umbaumaßnahmen innerhalb bestehender Gebäude

-Anbauten an Ein- bis Zweifamilienhäusern, soweit sie nach Fläche oder
Volumen nicht mehr als 50 % der bisherigen Bausubstanz umfassen

-Garagen als Einzelgaragen- oder Doppelgaragen, Carports

-Garten- bzw. Gerätehäuser, soweit sie nicht mehr als 50 m³ umbauten Raum
umfassen

-im Zusammenhang mit der Errichtung vorstehender Bauten notwendige
Anlagen zur Erschließung sowie zur Ver- und Entsorgung

-Erneuerung bzw. Modernisierung vorhandener Ver- und
Entsorgungsleitungen, einschließlich Leitungen der Telekom.

Der Geltungsbereich dieser landschaftsschutzrechtlichen
Pauschalgenehmigung ist zwischen der unteren Naturschutzbehörde der
Stadt Cottbus und dem Stadtplanungsamt abgestimmt.

Ich weise daraufhin, daß diese Genehmigung nicht in baurechtlich
erforderliche Planungen eingreift, sondern lediglich eine
flächenschutzrechtliche Entscheidung mit dem Ziel der
Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung darstellt. Andere Belange des
BbgNatSchG bzw. des BNatSchG werden von dieser Genehmigung nicht
berührt, dies gilt insbesondere für die Eingriffsregelung, welche mit der
zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist!

Ein Rechtsanspruch für Dritte, insbesondere Antragsteller oder andere
Behörden, läßt sich hieraus nicht ableiten.

Die Entscheidung orientiert sich am im Zusammenhang bebauten Bereich.

gez. Renner

Landschaftsschutzgebiet "Wiesen- und Teichlandschaft Kolkwitz-Hänchen"



Teilfläche Lerchenstraße (Karte IV) mit Pauschalbefreiung

-Abschrift-

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung

Cottbus, 16.12.1996
Az.: N3 § 72 / CBS 104
Bearb.: Herr Segebrecht

Ausführung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes; Genehmigung von Vorhaben in Siedlungsbereichen
Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) vom 26.09.1995

hier: Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für Einzelvorhaben im Siedlungsbereich von Cottbus im Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und Teichlandschaft Kolkwitz-Hänchen“

Anlage: Karte mit Abgrenzung des Geltungsbereiches der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung im Siedlungsbereich der Stadt Cottbus

Karte I: Klein Gaglower Straße – Am Steinteich
Karte II: Saarbrücker Straße
Karte III: Lerchenstraße – Kiefernstraße
Karte IV: Lerchenstraße
Karte V: Mühlenweg

Für die in den Karten rot umgrenzten und rot schraffierten Bereiche wird die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 19 Abs. 2 BbgNatSchG unter der Voraussetzung der Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 34 BauGB für folgende Einzelvorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und Teichlandschaft Kolkwitz-Hänchen“ erteilt:

-Neubauten von Ein- bis Zweifamilienhäusern

-Umbaumaßnahmen innerhalb bestehender Gebäude

-Anbauten an Ein- bis Zweifamilienhäusern, soweit sie nach Fläche oder Volumen nicht mehr als 50 % der bisherigen Bausubstanz umfassen

-Garagen als Einzelgaragen- oder Doppelgaragen, Carports

-Garten- bzw. Gerätehäuser, soweit sie nicht mehr als 50 m³ umbauten Raum umfassen

-im Zusammenhang mit der Errichtung vorstehender Bauten notwendige Anlagen zur Erschließung sowie zur Ver- und Entsorgung

-Erneuerung bzw. Modernisierung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Leitungen der Telekom.

Der Geltungsbereich dieser landschaftsschutzrechtlichen Pauschalgenehmigung ist zwischen der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Cottbus und dem Stadtplanungsamt abgestimmt.

Ich weise daraufhin, daß diese Genehmigung nicht in baurechtlich erforderliche Planungen eingreift, sondern lediglich eine flächenschutzrechtliche Entscheidung mit dem Ziel der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung darstellt. Andere Belange des BbgNatSchG bzw. des BNatSchG werden von dieser Genehmigung nicht berührt, dies gilt insbesondere für die Eingriffsregelung, welche mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist!

Ein Rechtsanspruch für Dritte, insbesondere Antragsteller oder andere Behörden, läßt sich hieraus nicht ableiten.

Die Entscheidung orientiert sich am im Zusammenhang bebauten Bereich.

gez. Renner

Landschaftsschutzgebiet "Wiesen- und Teichlandschaft Kolkwitz-Hänchen"

Teilfläche Mühlenweg (Karte V) mit Pauschalbefreiung

-Abschrift-

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung

Cottbus, 16.12.1996
Az.: N3 § 72 / CBS 104
Bearb.: Herr Segebrecht

Ausführung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes; Genehmigung
von Vorhaben in Siedlungsbereichen
Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
(MUNR) vom 26.09.1995

hier: Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für Einzelvorhaben im
Siedlungsbereich von Cottbus im Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und
Teichlandschaft Kolkwitz-Hänchen“

Anlage: Karte mit Abgrenzung des Geltungsbereiches d
e r landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung im Siedlungsbereich der
Stadt Cottbus

Karte I: Klein Gaglower Straße – Am Steintech
Karte II: Saarbrücker Straße
Karte III: Lerchenstraße – Kiefernstraße
Karte IV: Lerchenstraße
Karte V: Mühlenweg

Für die in den Karten rot umgrenzten und rot schraffierten Bereiche wird die
landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 19 Abs. 2 BbgNatSchG
unter der Voraussetzung der Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 34 BauGB
für folgende Einzelvorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und
Teichlandschaft Kolkwitz-Hänchen“ erteilt:

-Neubauten von Ein- bis Zweifamilienhäusern

-Umbaumaßnahmen innerhalb bestehender Gebäude

-Anbauten an Ein- bis Zweifamilienhäusern, soweit sie nach Fläche oder
Volumen nicht mehr als 50 % der bisherigen Bausubstanz umfassen

-Garagen als Einzelgaragen- oder Doppelgaragen, Carports

-Garten- bzw. Gerätehäuser, soweit sie nicht mehr als 50 m³ umbauten Raum
umfassen

-im Zusammenhang mit der Errichtung vorstehender Bauten notwendige
Anlagen zur Erschließung sowie zur Ver- und Entsorgung

-Erneuerung bzw. Modernisierung vorhandener Ver- und
Entsorgungsleitungen, einschließlich Leitungen der Telekom.

Der Geltungsbereich dieser landschaftsschutzrechtlichen
Pauschalgenehmigung ist zwischen der unteren Naturschutzbehörde der
Stadt Cottbus und dem Stadtplanungsamt abgestimmt.

Ich weise daraufhin, daß diese Genehmigung nicht in baurechtlich
erforderliche Planungen eingreift, sondern lediglich eine
flächenschutzrechtliche Entscheidung mit dem Ziel der
Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung darstellt. Andere Belange des
BbgNatSchG bzw. des BNatSchG werden von dieser Genehmigung nicht
berührt, dies gilt insbesondere für die Eingriffsregelung, welche mit der
zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist!

Ein Rechtsanspruch für Dritte, insbesondere Antragsteller oder andere
Behörden, läßt sich hieraus nicht ableiten.

Die Entscheidung orientiert sich am im Zusammenhang bebauten Bereich.

gez. Renner